

1961	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1961	Nr. 54
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 61	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern <i>Ändert Bundesgesetzblatt III 310—4.</i>	1033
17. 7. 61	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes	1036
20. 7. 61	Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst	1037
21. 7. 61	Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide)	1039

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 25. Juli 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. — Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht. — Erstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Baumwollsaatöl usw). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Ruanda-Urundi). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr.

Gesetz¹⁾
zur Ausführung des Haager Übereinkommens²⁾ vom 15. April 1958
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Vom 18. Juli 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung
ausländischer Entscheidungen

§ 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die über Unterhaltsansprüche von Kindern in einem der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern ergangen sind (Artikel 1, 4 bis 8, 12 des Übereinkommens), ist sachlich das Amtsgericht zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidungen gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der Entscheidung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht zu entscheiden, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung kann der Schuldner auch Einwen-

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl III 310—4.

²⁾ Das Übereinkommen ist auf Seite 1005 der Nummer 36 des Bundesgesetzblattes Teil II (Ausgabetag 25. Juli 1961) veröffentlicht.

dungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung entstanden sind.

(2) Ist eine Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb der er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

(1) Ist die Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, noch nicht rechtskräftig, so kann das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausgesetzt werden, wenn der Schuldner nachweist, daß er gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt hat, der den Eintritt der Rechtskraft hemmt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist auszusetzen,

1. wenn der Schuldner nachweist, daß die Zwangsvollstreckung in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, eingestellt ist und daß er die Voraussetzungen erfüllt hat, von denen die Einstellung abhängt;
2. wenn der Unterhaltsanspruch vor Erlaß der Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, im Inland rechtskräftig geworden ist und eine rechtskräftige inländische Entscheidung noch nicht vorliegt.

§ 6

Aus den für vollstreckbar erklärten Entscheidungen (§ 1 Abs. 1) findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 7

(1) Wird eine der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen in dem Staat, in dem sie ergangen ist, nach der Vollstreckbarerklärung aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne

mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 8

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, durch das über einen Unterhaltsanspruch von Kindern (Artikel 1 des Übereinkommens) entschieden wird, in einem der Vertragsstaaten geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das über einen Unterhaltsanspruch von Kindern ergangen und nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in einem der Vertragsstaaten geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 10

Einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, durch die über einen Unterhaltsanspruch von Kindern entschieden wird und die in einem der Vertragsstaaten geltend gemacht werden soll, ist eine Begründung beizufügen. § 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, die über einen Unterhaltsanspruch von Kindern erlassen sind und auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einem der Vertragsstaaten betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

Gerichtsstand in Unterhaltssachen

§ 12

In der Zivilprozeßordnung³⁾ wird nach § 23 folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Für Klagen in Unterhaltssachen gegen eine Person, die im Inland keinen Gerichtsstand hat, ist

das Gericht zuständig, bei dem der Kläger im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

³⁾ Bundesgesetzbl. III 310—4

**Verordnung zur Ergänzung
der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-
gesetzes**

Vom 17. Juli 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizei-
beamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesge-
setzbl. I S. 569) wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundes-
polizeibeamtengesetzes vom 24. Oktober 1960 (Bun-
desgesetzbl. I S. 835) wird nach dem Wort „Regie-
rungskriminaldirektor“ als neue Zeile eingefügt:

„Leitender Regierungskriminaldirektor“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten
Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-
gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-
polizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 auch im
Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst

Vom 20. Juli 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anzuschließende Behörden

Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst kann für folgende Behörden und Dienststellen ausgesprochen werden:

1. Führungsstellen des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Polizei;
2. sonstige Behörden und Dienststellen, die im Falle unmittelbarer Gefahr besondere Luftschutzmaßnahmen zu treffen oder zu veranlassen haben.

§ 2

Anzuschließende Betriebe

Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst kann ferner für folgende Betriebe einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen ausgesprochen werden, sofern bei ihnen wegen ihrer lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben besondere Luftschutzmaßnahmen auf Grund der jeweiligen Luftlage erforderlich sind:

1. Unternehmen der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, der Abwässerbeseitigung, der Ernährungswirtschaft und des Verkehrs;
2. Unternehmen, die Instandsetzungen für die Streitkräfte, den zivilen Bevölkerungsschutz und die in § 1 genannten Behörden und Stellen ausführen sollen;
3. Rundfunkanstalten, Kranken- und Heilanstalten sowie Vorratslager.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig ist

1. die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz für die Verpflichtung von Behörden und Dienststellen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
2. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Verpflichtung von Betrieben;

3. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Verpflichtung von Behörden und Dienststellen eines Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden schlagen in den Fällen der Ziffern 2 und 3 Behörden, Dienststellen oder Betriebe ihres Bereichs vor, deren Anschluß geboten erscheint. Die zuständigen obersten Bundesbehörden können ihre Befugnisse nach Ziffer 1 und 2 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Anschlußpflicht entfallen, so ist die Verpflichtung zu widerrufen.

(3) Die Verpflichtung sowie der Widerruf sind dem Anschlußpflichtigen zuzustellen. Die nach Absatz 1 beteiligten Behörden sind zu benachrichtigen.

§ 4

Inhalt der Verpflichtung

(1) Die Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst erstreckt sich auf die Einrichtung eines Drahtanschlusses und einer Empfangsfunkanlage. Läßt sich ein Drahtanschluß nicht herstellen, so ist die Verpflichtung auf die Einrichtung der Empfangsfunkanlage zu beschränken.

(2) Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarnamt bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Bundespost die Herstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen Leitungen zu beantragen; er hat die Bestimmungen der Fernsprechordnung einzuhalten und die Störungsannahme für Fernsprecheinrichtungen der Deutschen Bundespost zu benachrichtigen, wenn der Drahtanschluß nicht betriebsbereit ist.

(3) Ferner hat der Anschlußpflichtige für die Empfangsfunkanlage die Genehmigung der Deutschen Bundespost einzuholen, die Anlage zu beschaffen, nach den Betriebsvorschriften des Luftschutzwarndienstes zu unterhalten, zu betreiben und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen einzuhalten. Die Beschaffung und Inbetriebnahme ist dem Luftschutzwarnamt anzuzeigen.

(4) Die einmaligen und laufenden Kosten und Gebühren sind vom Anschlußpflichtigen zu tragen.

(5) Nach dem Widerruf der Anschlußverpflichtung (§ 3 Abs. 2) können die beschafften Geräte dem Luft-

schutzwarnamt angeboten werden. Dieses soll die Geräte gegen Erstattung des Zeitwertes übernehmen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des

Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1961

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Hölzl

**Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz
(Mahlerzeugnisse aus Getreide)**

Vom 21. Juli 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 117), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Mahlerzeugnisse aus Getreide

(1) Aus Roggen, Weizen, Roggengemenge und Weizengemenge dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) hergestellt sowie feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Zulässiger Mindestaschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchstaschegehalt in v. H.
610 (Roggenmehl)	0,580	0,650
815 (Roggenmehl)	0,790	0,870
997 (Roggenmehl)	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,300	1,450
1590 (Roggenmehl)	1,530	1,630
1740 (Roggenmehl)	1,640	1,840
1800 (Roggenbackschrot)	1,650	2,000
405 (Weizenmehl)	0,380	0,440
550 (Weizenmehl)	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,000	1,150
1200 (Weizenmehl)	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,550	1,750
2000 (Weizenmehl)	1,850	2,200
1700 (Weizenbackschrot)	1,600	1,900
890 (Roggengemengemehl)	0,850	0,950
1100 (Roggengemengemehl)	1,000	1,200
1320 (Roggengemengemehl)	1,220	1,420
700 (Weizengemengemehl)	0,670	0,770
1000 (Weizengemengemehl)	0,970	1,100

2. Grieß und Dunst müssen, sofern sie nicht aus Hartgrießweizen (Durum) hergestellt sind, bei Siebanalysen folgende Rückstände aufweisen:

Weizengrieß auf

Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,
Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und
Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert,

Weizendunst auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,
Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und
Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert.

- (2) Aus Hartgrießweizen (Durum) darf Hartgrießweizenmehl für die menschliche Ernährung nur mit folgendem Aschegehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, hergestellt sowie feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

Type	Zulässiger Mindestaschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchstaschegehalt in v. H.
1600 (Hartgrießweizenmehl)	1,550	1,750

- (3) Roggenmehl Type 1590 darf nur zur Verwendung im Land Berlin feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

- (4) Hartgrießweizenmehl nach Absatz 2 darf nicht in Vermischung mit den in Absatz 1 bezeichneten Mahlerzeugnissen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

- (5) Roggengemengemehl und Weizengemengemehl dürfen nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn bei Roggengemengemehl der Anteil aus Roggen 60 vom Hundert und der Anteil aus Weizen 40 vom Hundert, bei Weizengemengemehl der Anteil aus Weizen 60 vom Hundert und der Anteil aus Roggen 40 vom Hundert beträgt. Roggengemengemehl und Weizengemengemehl dürfen nur auf der Grundlage von Roggen- oder Weizengemenge hergestellt werden; Roggen oder Weizen oder daraus hergestellte Mahlerzeugnisse dürfen dabei nur zur Erreichung der vorgeschriebenen Zusammensetzung zugesetzt werden.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Betriebe aller Art mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben, die Mahlerzeugnisse nur für den eigenen Bedarf herstellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Roggen im Sinne dieser Verordnung ist Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht.

(2) Weizen im Sinne dieser Verordnung ist Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weizen besteht. Als Weizen gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

(3) Roggengemenge und Weizengemenge im Sinne dieser Verordnung ist nur solches Getreide, das aus gemischter Saat von Roggen und Weizen gewachsen ist.

§ 3

Verarbeitung für die Ausfuhr

§ 1 gilt nicht für Mahlerzeugnisse, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Getreidegesetzes bestimmt sind.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen; dies gilt nicht für das Gebiet des Landes Berlin.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Mehl oder Backschrot mit einem anderen als dem dort bezeichneten Aschegehalt herstellt oder feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Weizengrieß oder Weizendunst, der nicht die dort bezeichneten Rückstände bei Siebanalysen aufweist, herstellt

oder feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

3. entgegen § 1 Abs. 3 Roggenmehl Type 1590 zur Verwendung außerhalb des Landes Berlin feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

4. entgegen § 1 Abs. 4 Hartgrießweizenmehl Type 1600 in Vermischung mit den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Mahlerzeugnissen feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

5. entgegen § 1 Abs. 5 Roggengemengemehl oder Weizengemengemehl feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht auf der Grundlage von Roggengemenge oder Weizengemenge hergestellt ist oder nicht die vorgeschriebene Zusammensetzung aufweist,

begibt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Getreidegesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 6

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 7. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 59), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 833), außer Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1961

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz